

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lipperts der Gemeinde Leupoldsgrün

Die Gemeinde Leupoldsgrün erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Leupoldsgrün erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Leupoldsgrün erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 13. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Leupoldsgrün vom 20. Mai 2010, i.d.F. vom 19. Oktober 2012 außer Kraft.

Leupoldsgrün, 14. August 2018
Gemeinde Leupoldsgrün


Annika Popp
Erste Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lipperts der Gemeinde Leupoldsgrün

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF20)	7,68 €
b) das Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,45 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF20)	148,35 €
b) das Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	66,86 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Notstromaggregat	20,00 €
b) eine Tragkraftspritze	20,00 €
c) eine Tauchpumpe	17,50 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	32,00 €
e) einen Wasserauger	10,00 €
f) einen Handfeuerlöscher	8,00 €
g) eine Länge Druckschlauch	5,00 €
h) einen Anhänger	20,00 €
i) eine Wärmebildkamera	25,00 €
j) einen Beleuchtungsballon	14,50 €
k) ein Türöffnungswerkzeug	23,00 €

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lipperts der Gemeinde Leupoldsgrün

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

a) Kommandant oder sein Stellvertreter (Einsatzleiter)	24,50 €
b) Weitere Feuerwehrdienstleistende	20,90 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

Jeweils aktuell geltender Betrag nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG seit 01.01.2018 15,10 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4.3 Verkehrsabsicherung

Für die Inanspruchnahme von Feuerwehrdienstleistenden zur Verkehrsabsicherung und Verkehrsregelung bei Veranstaltungen gem. Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) werden erhoben je Stunde

Jeweils aktuell geltender Betrag nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG seit 01.01.2018: 15,10 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalsatz für Falschalarme, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden

Für Falschalarme, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, werden berechnet:

270,00 €

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lipperts der Gemeinde Leupoldsgrün wurde am 16. August 2018 in der Gemeindekanzlei im Rathaus Leupoldsgrün und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft im Rathaus Schauenstein zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Bekanntmachung an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Bekanntmachung wurde am 14. August 2018 angebracht und am 10. September 2018 abgenommen.

Leupoldsgrün, 12. September 2018
Gemeinde Leupoldsgrün


Annika Popp
Erste Bürgermeisterin

